Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt 1
51/2002		20.03.2002	

☒ Beschlußvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

	Beratungsfolge:		Datum:
☒	Fachausschuß	Deponieausschuß	08.04.2002
☒	Fachausschuß	Haushalts- und Finanzausschuß	10.04.2002
☒	Kreisausschuß		16.04.2002
☒	Kreistag		24.04.2002

Inhalt:

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark – Deponiegebührensatzung -

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlußvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark – Deponiegebührensatzung -

zuständiges Amt:

Deponiebetrieb	A. Habereder	K l a u s	S c h m i t z
	Betriebsleiter	Dezernent	Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Umweltamt	Hingst	
Rechtsamt	Buth	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuß	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimmenthaltung	Einstimmig	Lt. Beschlußvorschlag	Abweichender Beschluß (s.beiliegendes Formblatt)
Deponieausschuß	08.04.2002						
Haushalts- u.Finanzausschuß	10.04.2002						
Kreisausschuß	16.04.2002						
Kreistag	24.04.2002						

Begründung der Vorlage:

Die Deponiegebührensatzung muss aufgrund nachstehender Änderung neu beschlossen werden.

1. rechtliche Änderungen

§ 2 (2) Satz 2 ersatzlos gestrichen
§ 2 (8) Satz 2 ersatzlos gestrichen

Anlage 1
Tabelle mit „EAK-Code – EAK-Bezeichnung – EAK-Gruppe –Gebühr-„ Seite 1 bis erster Teil der Seite 5 ersatzlos gestrichen

Anlage 2
Tabelle mit „EAK-Code – EAK-Bezeichnung – EAK-Gruppe –Gebühr-„ Seite 1 bis Seite 2 ersatzlos gestrichen

Begründung der Änderung:
Die o.g. ersatzlosen Streichungen beziehen sich auf jetzt nicht mehr geltendem Recht (EAK-Verordnung).

Die Deponiegebührensatzung wurde am 05.12.2001 vom Kreistag mit Inkrafttreten zum 01.01.2002 beschlossen. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Deponiegebührensatzung und bis zum 31.12.2001 galt die EAK-Verordnung. Der Deponiebetrieb hatte davon Kenntnis, dass ab 01.01.2002 die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) geltendes Recht sein wird und die EAK-Verordnung zum 01.01.2002 außer Kraft tritt.

Aus diesem Grund war es zwingend erforderlich, dass die Deponiegebührensatzung alle zugelassenen Abfallarten mit der jeweiligen Gebühr einmal mit dem EAK-Code und der EAK-Bezeichnung (gültig bis zum 31.12.2001) und einmal mit der AVV-Abfallschlüsselnummer und der Abfallbezeichnung nach AVV (gültig ab 01.01.2002) enthält, um jederzeit eine satzungsrechtliche Grundlage zur Gebührenerhebung zu haben.

Da die AVV seit 01.01.2002 geltendes Recht ist, können alle Paragrafen und Anlagen, die sich auf die EAK-Verordnung beziehen, zum heutigen Zeitpunkt ersatzlos gestrichen werden.

2. formelle Änderungen

textliche Änderung der Bezeichnung der Abfallschlüsselnummer (ASN) 09 01 07)
textliche Änderung der Bezeichnung der Abfallschlüsselnummer (ASN) 17 01 01)
textliche Änderung der Bezeichnung der Abfallschlüsselnummer (ASN) 17 03 02)
textliche Änderung der Bezeichnung der Abfallschlüsselnummer (ASN) 17 04 11)

Begründung der Änderung:
Die o.g. Abfallschlüsselnummern wurden nicht inhaltlich sondern nur rein formell - Verbesserung von Schreib- und Druckfehlern- geändert.

3. Anpassung von Gebühren:

Die Gebühr für die Abfälle der Abfallarten mit der ASN 19 09 02; 19 09 03; 19 09 04; 19 09 05 und 19 09 06 wird von 61,35 € auf 38,35 € herabgesetzt. Die Gebühr der ASN 20 02 02 wird von 38,50 € auf 10,00 € herabgesetzt.

Begründung der Änderung:

Die Abfallarten der Gruppe 19 09 – Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser – entsprechen von ihrer Herkunft und dem Grad der Überwachungsbedürftigkeit der Gruppe 19 08 – Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. Die Gebühr für die Abfallarten der Gruppe 19 08 beträgt 38,35 €.

Da die Abfälle aus der Gruppe 19 09 auch aus kommunalen Anlagen entstehen; soll eine einheitliche Gebühr von 38,35 € für diese Abfallarten festgelegt werden.

Die ASN 20 02 02 – Boden und Steine – aus der Gruppe Garten- und Parkabfälle unterscheidet sich von der Zusammensetzung und der Überwachungsbedürftigkeit nicht von der ASN 17 05 04 – Boden und Steine – aus der Gruppe Boden, Steine und Baggergut. Aus diesem Grund sollte auch für beide Abfallarten eine einheitliche Gebühr festgelegt werden.

Da diese Abfallart kontinuierlich vom Deponiebetrieb für die arbeitstägliche Abdeckung eingesetzt wird, wird die Gebühr auf 10;00 € festgesetzt.

4. Aufnahme weiterer Abfallarten

Nachfolgend aufgeführte Abfallarten wurden am 04.10.2001 bzw. am 15.11.2001 bei der zuständigen Behörde zur Genehmigung eingereicht. Der Genehmigungsbescheid liegt bis heute noch nicht vor, ist aber voraussichtlich in den nächsten Wochen zu erwarten. Um nach Vorliegen des Genehmigungsbescheides eine gesetzliche Grundlage für die Annahme dieser Abfallarten auf der Deponie Pinnow, hauptsächlich aber für die Erhebung von Gebühren zu haben, sollen diese Abfallarten in die Satzung aufgenommen werden, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

AVV-ASN	Abfallbezeichnis nach AVV	Gebühr € / t
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe (3)	61,35
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung (3)	61,35
19 03 07	stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen,die unter 19 03 06* fallen (3)	43,50
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 * fallen (3)	61,35
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 * fallen(3)	61,35
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen(3)	61,35
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton(3)	61,35
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17* fallen(3)	61,35
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen(3)	61,35
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16* fallen (3)	61,35
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung(3)	10,00
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)(3)	61,35
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 * fallen(3)	61,35
15 01 07	Verpackungen aus Glas(3)	61,35
16 01 17	Eisenmetalle(3)	61,35
16 0118	Nichteisenmetalle(3)	61,35

Fortsetzungsblatt

Drucksachen-Nr.	Blatt 5

16 01 19	Kunststoffe[3]	61,35
16 01 20	Glas [3]	61,35
16 01 22	Bauteile a.n.g.[3]	61,35
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 13* fallen[3]	61,35
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt[3]	10,00
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01* fallen [3]	43,50
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 01 13* fällt [3]	61,35
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15* fällt[3]	61,35
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17* fallen[3]	61,35
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung[3]	10,00
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost[2], [3]	10,00
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industrieellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 * fallen [3]	61,35
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13* fallen[3]	61,35
19 12 01	Papier und Pappe[3]	43,50
19 12 02	Eisenmetalle[3]	43,50
19 12 03	Nichteisenmetalle[3]	43,50
19 12 04	Kunststoff und Gummi[3]	43,50
19 12 05	Glas [3]	43,50
19 12 08	Textilien[3]	43,50
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)[2],[3]	10,00

Begründung der Aufnahme weiterer Abfallarten:

Die o.g. Abfallarten sind zur Annahme auf der Deponie Pinnow beantragt, bedürfen jedoch noch der Genehmigung durch die zuständige Behörde - Landesumweltamt Brandenburg (LUA). Das Genehmigungsdatum wird voraussichtlich zeitgleich mit den Sitzungen der Fachausschüsse und des Kreistages zusammenfallen.

Aus diesem Grund sollen o.g. Abfallarten und die dazugehörige Benutzungsgebühr vom Kreistag am 24.04.2002 beschlossen werden. Somit besteht eine Rechtsgrundlage zur Erhebung von Benutzungsgebühren für diese Abfallarten ab Inkrafttreten der beschlossenen Deponiegebührensatzung.

Sollte eine oder ein Teil der o.g. Abfallarten nicht durch das LUA genehmigt werden, so besteht aufgrund der Kopfnote(3) auch für den Anlieferer dieser Abfallart keine Rechtsgrundlage zur Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlage – Deponie Pinnow – da diese Abfallart vom Kreistag,vorbehaltlich der Genehmigung durch das LUA, beschlossen wurde.

Wird diese vorausschauende Verfahrensweise - Aufnahme von z.Z. noch ungenehmigten Abfallarten in die Deponiegebührensatzung – nicht umgesetzt, so kann es zu zwei Folgen führen, wobei weder die eine noch die andere zu vertreten ist.

1. Die Abfallart wird vom LUA genehmigt, kann somit aus abfallrechtlicher Sicht in Pinnow angenommen werden, es kann aber keine Gebühr erhoben werden, da dafür keine Rechtsgrundlage vorhanden ist (die Abfallart und die Gebühr ist nicht in der Satzung enthalten).

2. Es entsteht ein Entsorgungsnotstand im Landkreis Uckermark, zumindestens für einige Abfallarten (z.B. asbesthaltige Baustoffe), wenn diese Abfallarten erst mit der Kreistagssitzung am 03.07.2002 beschlossen werden.

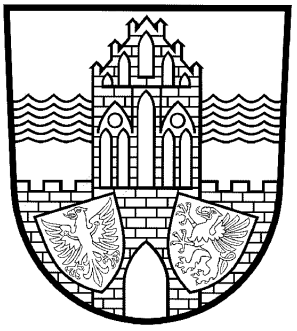

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark

(DEPONIEGEBÜHRENSATZUNG)

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S.40 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1999 (GVBl. I, S.62 ff) i.V.m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl.I S.433 ff), *zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.1994 (GVBl. I, S.34 ff) i.V.m.* §§ 2, und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) *) in der Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S.231 ff)* sowie der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark in der z. Z. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 24.04.2002 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen **(Deponiegebührensatzung)** des Landkreises Uckermark beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Landkreis betreibt seine Siedlungsabfalldeponien nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Sie werden als Eigenbetrieb des Landkreises mit dem Namen Deponiebetrieb des Landkreises Uckermark, nachfolgend Deponiebetrieb genannt, geführt.

Die Standorte der Deponien sind:

16278 Pinnow,
17291 Prenzlau – Berliner Straße 30.

Zu der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung gehört daneben auch die stillgelegte Deponie Milmersdorf.

§ 2
Gebührentatbestand/Gebührensatz

(1) Für die Inanspruchnahme der Deponien des Landkreises und die Inanspruchnahme seiner weiteren Leistungen erhebt der Landkreis Uckermark Benutzungsgebühren zur Deckung seiner Aufwendungen.

(2) Für die Anlieferung von Abfällen auf den Deponien werden vom Landkreis Uckermark Gebühren nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung erhoben.

(3) Für die Selbstanlieferungen von Kleinstmengen aus privaten Haushaltungen wird eine Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 1 dieser Satzung erhoben.

(4) Für die Sicherstellung angelieferter Abfälle wird eine Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 3 dieser Satzung erhoben, wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Deklaration oder den Analysewerten bzw. der Verdacht auf schädliche Verunreinigungen besteht. Der Gebührenpflichtige trägt die Kosten für erforderliche Leistungen einschließlich Leistungen Dritter.

(5) Für die Aussortierung von Wertstoffen aus den angelieferten Abfällen wird eine Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 4 dieser Satzung erhoben.

(6) Für die Anlieferung vermischter Abfälle, die einen hohen Anteil separat zu sammelnder und Verwertungsanlagen zuzuführender Stoffe enthalten, wird eine erhöhte Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 5 dieser Satzung erhoben. Für die Anlieferung voluminöser Abfälle mit einem spezifischen Gewicht von < 0,1 t/m³ wird eine erhöhte Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 5 dieser Satzung erhoben.

(7) Für die ausschließliche Benutzung der Fahrzeugwaage im Deponieeingangsbereich (ohne anschließende Abfallablagerung) werden Gebühren gemäß Anlage 3 Punkt 6 dieser Satzung erhoben.

(8) Für de in der Anlage 3 Punkt 7 dieser Satzung aufgeführten Abfallarten kann abweichend von den Anlagen 1 und 2 eine Gebührenverrechnung (Qualitätsabschlag) gemäß Anlage 3 Punkt 7 dieser Satzung erfolgen, wenn der Landkreis diese für den Deponiebau verwenden kann und will.

(9) Für die Anlieferung von Abfällen mit günstigen technischen Einbaueigenschaften kann auf Antrag eine verminderte Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 8 dieser Satzung festgesetzt werden.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf den Deponien des Landkreises werden grundsätzlich nach dem auf der Fahrzeugwaage im Deponieeingangsbereich festgestellten Gewicht der angelieferten Menge in Tonnen (t) entsprechend der jeweiligen Abfallart erhoben.

(2) Im Falle des Ausfalles der Fahrzeugwaage wird eine Gebühr für die Anlieferung von Abfällen nach dem Volumen (EURO/m³) des angelieferten Abfalls entsprechend der Anlage 3 Punkt 2 dieser Satzung erhoben.

(3) Im übrigen gilt jeweils der in der Anlage 1 bis 3 angegebene Gebührenmaßstab.

§ 4
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Überlassungspflichtige.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung (Siedlungsabfalldeponie) des Landkreises. Die Gebühr wird mit der Benutzung fällig und ist sofort bar zu entrichten. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebührenschuld auch durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt werden. In diesem Fall wird sie 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung der Gebührenschuld durch gesonderten Gebührenbescheid kann von der Erteilung einer Einzugsermächtigung abhängig gemacht werden. In begründeten Fällen (z. B. Kleinanlieferer, Neukunden, Verzug bezüglich vorangegangener Gebührenschuld, ...) kann die Festsetzung der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid abgelehnt werden.

§ 6
Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Nutzer der Siedlungsabfalldeponien des Landkreises sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren und die für die ordnungsgemäße Entsorgung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7
Inkrafttreten

Die Deponiegebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Kreistag am 05.12.2001 beschlossene Deponiegebührensatzung außer Kraft.

Prenzlau, den . .2002

S c h m i t z
Landrat

Prenzlau, den . .2002

K l a t t
Vorsitzender Kreistag

ZUGELASSENE ABFALLARTEN UND DAZUGEHÖRIGE GEBÜHR
DEPONIE PINNOW

DIESE ABFALLARTEN DÜRFEN NUR DANN ABGELAGERT/BESEITIGT WERDEN, WENN:

1. sie nicht nach Maßgabe der § 5 Abs. 2 bis 6 und § 6 KrW-/AbfG und der Ziffer 4.2.1. TA Siedlungsabfall verwertet werden können (Vorlage einer Nichtverwertbarkeitserklärung),
2. der Abfallerzeuger einen gültigen vereinfachten Nachweis und - soweit gefordert - aktuelle Analysen vorweisen kann.

AVV-ASN	Abfallbezeichnung nach AVV	Gebühr €/t
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen [3]	61,35
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton [3]	61,35
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	61,35
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	61,35
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	61,35
02 03 01	Schlämme aus Wasch- Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	61,35
02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	61,35
02 05 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	61,35
02 06 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	61,35
02 07 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	61,35
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus Auflösung von Papier- und Pappabfällen	61,35
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	61,35
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	61,35
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	61,35
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	61,35
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen	61,35
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarabeitung [3]	61,35
07 02 13	Kunststoffabfälle	61,35
07 06 99	Abfälle a.n.g. [1]	61,35
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen	61,35
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17* fallen [3]	61,35
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen	61,35
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber und Silberverbindungen enthalten	61,35
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	61,35

[1] Abfälle anders nicht genannt

[2] siehe Anlage 3, Punkt 7

[3] vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landesumweltamt

AVV-ASN	Abfallbezeichnung nach AVV	Gebühr €/t
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kohlestaub mit Ausnahme von Kohlestaub, der unter 10 01 04* fällt	61,35
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	61,35
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	61,35
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen [3]	61,35
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16* fallen [3]	61,35
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung [3]	10,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt	61,35
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	61,35
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) [3]	61,35
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11* fallen [3]	61,35
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10* fallen	61,35
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	61,35
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen	61,35
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	61,35
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	61,35
15 01 03	Verpackungen aus Holz	61,35
15 01 04	Verpackungen aus Metall	61,35
15 01 05	Verbundverpackungen	61,35
15 01 06	gemischte Verpackungen	61,35
15 01 07	Verpackungen aus Glas [3]	61,35
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	61,35
15 02 03	Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	61,35
16 01 03	Altreifen	61,35
16 01 17	Eisenmetalle [3]	61,35
16 01 18	Nichteisenmetalle [3]	61,35
16 01 19	Kunststoffe [3]	61,35
16 01 20	Glas [3]	61,35

[1] Abfälle anders nicht genannt

[2] siehe Anlage 3, Punkt 7

[3] vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landesumweltamt

AVV-ASN	Abfallbezeichnung nach AVV	Gebühr €/t
16 01 22	Bauteile a.n.g. [1], [3]	61,35
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 13* fallen [3]	61,35
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15* fallen	61,35
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlentoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen [3]	61,35
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen [3]	61,35
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen	61,35
17 01 01	Beton [2] (L 15 cm B 15 cm x H 7 cm)	10,00
17 01 02	Ziegel (Mauerziegel) [2]	10,00
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik (Dachziegel) [2]	10,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen [2]	10,00
17 02 02	Glas	61,35
17 02 03	Kunststoff	61,35
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	61,35
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen	61,35
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen [2]	10,00
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt [2],[3]	10,00
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt [2]	10,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	61,35
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe [3]	61,35
17 08 02	Baustoffe aus Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	10,00
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01* bis 17 09 03* fallen	43,50
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)	38,35
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung/Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände,Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	38,35
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	61,35
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen	61,35

[1] Abfälle anders nicht genannt

[2] siehe Anlage 3, Punkt 7

[3] vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landesumweltamt

AVV-ASN	Abfallbezeichnung nach AVV	Gebühr €/t
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 01 13* fällt [3]	61,35
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 01 15* fällt [3]	61,35
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17* fallen [3]	61,35
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung [3]	10,00
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04* fallen	43,50
19 03 07	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06* fallen [3]	43,50
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	43,50
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost [2],[3]	10,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	38,35
19 08 02	Sandfangrückstände	38,35
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	38,35
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11* fallen [3]	61,35
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13* fallen[3]	61,35
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	38,35
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonisierung	38,35
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	38,35
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	38,35
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauscherharzen mit Aunahme derjenigen, die unter 19 12 01* fallen	38,35
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	61,35
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	61,35
19 10 04	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03* fallen	61,35
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05* fallen	61,35
19 12 01	Papier und Pappe [3]	43,50
19 12 02	Eisenmetalle [3]	43,50
19 12 03	Nichteisenmetalle [3]	43,50
19 12 04	Kunststoff und Gummi [3]	43,50

[1] Abfälle anders nicht genannt

[2] siehe Anlage 3, Punkt 7

[3] vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landesumweltamt

AVV-ASN	Abfallbezeichnung nach AVV	Gebühr €/t
19 12 05	Glas [3]	43,50
19 12 08	Textilien [3]	43,50
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine) [2],[3]	10,00
19 12 12 aS	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - andere Sortierreste	43,50
19 12 12 Bsch	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - Bauschuttsortierreste	43,50
19 12 12 Bst	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfüllen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - Baustellensortierreste	43,50
19 12 12 DSD	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - DSD-Sortierreste	43,50
19 12 12 V	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - Vorabsiebung - mineralisch[2]	10,00
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01* fallen [3]	43,50
20 02 02	Boden und Steine[2]	10,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	43,50
20 03 01H	gemischte Siedlungsabfälle - Hausmüll	38,35
20 03 01I	gemischte Siedlungsabfälle - illegal entsorgter Hausmüll	38,35
20 03 07S	Sperrmüll	43,50
20 03 07SbK	Sperrmüll - blaue Karte	38,35
20 03 02	Marktabfälle	61,35
20 03 03	Straßenkehricht	38,35
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	43,50
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.[1]	43,50

[1] Abfälle anders nicht genannt

[2] siehe Anlage 3, Punkt 7

[3] vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landesumweltamt

*

ZUGELASSENE ABFALLARTEN UND DAZUGEHÖRIGE GEBÜHR
DEPONIE PRENZLAU

DIESE ABFALLARTEN DÜRFEN NUR DANN ABGELAGERT/BESEITIGT WERDEN, WENN:

1. sie nicht nach Maßgabe der § 5 Abs. 2 bis 6 und § 6 KrW-/AbfG und der Ziffer 4.2.1. TA Siedlungsabfall verwertet werden können (Vorlage einer Nichtverwertbarkeitserklärung)
2. der Abfallerzeuger einen gültigen vereinfachten Nachweis und - soweit gefordert - aktuelle Analysen vorweisen kann

AVV-ASN	Abfallbezeichnung nach AVV	Gebühr €/t
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	61,35
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	61,35
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt	61,35
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen	61,35
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11* fällt	61,35
17 01 01	Beton [(2)] maximal: (L 15 cm x B 15 cm x H 7 cm)	10,00
17 01 02	Ziegel (Mauerziegel) [(2)]	10,00
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik (Dachziegel) [(2)]	10,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen [(2)]	10,00
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen [(2)]	10,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen [(2)]	10,00
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt [(2)]	10,00
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*-17 09 03* fallen	43,50
19 12 12 aS	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - andere Sortierreste	43,50
19 12 12 Bsch	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - Bauschuttsortierreste	43,50
19 12 12 Bst	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - Baustellensortierreste	43,50
19 12 12 DSD	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - DSD-Sortierreste	43,50
19 12 12 V	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen - Vorabsiebung [(2)] - mineralisch	10,00
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)	38,35
18 01 04	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	38,35
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	43,50

[(1)] Abfälle anders nicht genannt
[(2)] siehe Anlage 3 Punkt 7

AVV-ASN	Abfallbezeichnung nach AVV	Gebühr €/t
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	38,35
19 08 02	Sandfangrückstände	38,35
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	38,35
20 02 02	Boden und Steine	10,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	43,50
20 03 01H	gemischte Siedlungsabfälle - Hausmüll	38,35
20 03 01I	gemischte Siedlungsabfälle - illegal entsorgter Hausmüll	38,35
20 03 07S	Sperrmüll	43,50
20 03 07SbK	Sperrmüll - blaue Karte	38,35
20 03 02	Marktabfälle	61,35
20 03 03	Straßenkehricht	38,35
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	43,50
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g. (1)	43,50

(1) Abfälle anders nicht genannt
(2) siehe Anlage 3 Punkt 7

Anlage 3

SONSTIGE BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN DES LANDKREISES UCKERMARK

Punkt	Gebührengegenstand	Gebühr
1	Privatanlieferer bis zur Menge 0,5 m^3 bzw. 100 kg	5,00 € /Anlieferung
2	Bei Waagenausfall - Hausmüllfahrzeuge Bei Waagenausfall - sonstige Müllfahrzeuge	23,00 € /m^3 41,00 € /m^3
3	Gebühr für die Sicherstellung angelieferter Abfälle	77,00 € /Anlieferung
4	Gebühr für das Aussortieren von Wertstoffen und/oder Abfällen	38,00 € /Arbeits-und Technikstunde
5	Anlieferungen mit mehr als 20 % verwertbaren Materialien Anlieferungen mit einen spezifischen Gewicht von < 0,1 t/m^3	Gebührenerhöhung um 100 % Gebührenerhöhung um 100 %
6	Fremdverwiegung - Einfachwiegung	0,25 € /t 5,00 € /Wiegung
7	**Qualitätsabschlag für AVV-ASN:** **17 05 04; 17 05 06(3); 17 05 08; 19 05 03(3), 20 02 02** ohne Verunreinigung ≤ 5 % Verunreingiung ≤ 10 % Verunreinigung **Qualitätsabschlag für AVV-ASN:** **17 01 01 bis 17 01 03; 17 01 07** - für Deponiebaumaßnahmen **Qualitätsabschlag für AVV-ASN:** **19 12 09(3); 19 12 12V** mineralischer Anteil > 90 % mineralischer Anteil > 75 % mineralischer Anteil > 60 %	 0,00 € /t 1,00 € /t 2,50 € /t 0,00 € /t 0,00 € /t 1,50 € /t 2,50 € /t
8	Abfallarten mit günstigen technischen Einbaueigenschaften	Gebührensenkung bis zu 30 %